

# Sport- und Familienbad Elzach Saison 2026



## Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades Elzach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 24. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz:

Für die Benutzung des Freibades Elzach und dessen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner:

Gebührenschuldner sind alle Benutzer des Freibades und seiner Einrichtungen.

### § 3 Höhe der Benutzungsgebühren:

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Eintrittspreise	Tageskarte	Dutzendkarte	Jahreskarte
a) Erwachsene	5,00 €	50,00 €	70,00 €
b) Eintrittsgeld ermäßigt / Kinder von 6 bis 17 Jahren	2,50 €	25,00 €	35,00 €
c) Gäste mit KONUS-Karte „ZweiTälerLand“ und „Freiamt“	kostenlos	kostenlos	---
d) Gäste mit Schwarzwald-Gästekarte	3,00 €	---	---
e) Familienkarte 1 (1 Elternteil mit allen Kindern unter 18) Familienkarte 2 (2 Elternteile mit allen Kindern unter 18)	10,00 € 15,00 €	---	105,00 € 120,00 €
f) Kinder-Gruppentarif (ab 10 Personen, Voranmeldung erforderlich)	1,80 €	---	---

Sonstiges	Miete	Pfand
Sonnenschirm (Tag)	3,00 €	10,00 €
Schließfach (Tag)	3,00 €	10,00 €
Schließfach (Saison)	15,00 €	10,00 €
Wertschließfach (Tag)		1,00 €

- Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Die Tages- und Dutzendkarten sind beim Eintritt an der Freibadkasse zu lösen und berechtigen zum einmaligen Eintritt.
- Gebührenermäßigungen und Befreiungen  
Schwerbehinderte mit einer MdE ab 50 % zahlen gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises Eintrittspreise nach Nr. 1 b). Eine notwendige Begleitperson ist frei.  
Schüler, Auszubildende und Studierende zahlen gegen Vorlage des Schüler- bzw. Studierendenausweises Eintrittspreise nach Nr. 1b).  
Zur Familienkarte berechtigen Kinder unter 18 Jahren aus dem Haushalt der Elternteile.  
Ab eine Stunde vor Betriebsende bezahlen alle Badegäste das ermäßigte Eintrittsgeld nach Nr. 1b (Abendkarten).
- Die Dutzendkarte ist auf Folgejahre übertragbar.
- Kassenschluss ist aus abrechnungstechnischen Gründen jeweils 30 Minuten vor Betriebsende.
- Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elzach, 24.03.2026

Roland Tobi  
Bürgermeister

